Gemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 129

zur Sitzung am: 15.08.2011

() Finanz- und Haushaltsausschuss
() Bauausschuss
() Jugend- u. Sportausschuss
(x) Verwaltungsausschuss
() Kulturausschuss

Beschlussorgan:
() Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (x) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Fahrbahnsanierung Magdeburger Straße – Abschluss einer Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung

(x)	Einmalige Kosten:	23.000,00 €
()	Keine Kosten	

()	Ergebnishaushalt
(x)	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	54100
Sachkonto:	7872000
Ansatz:	36.000,00 €
noch verfügbar:	36.000,00 €
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss bereitet folgenden Ratsbeschluss vor:

Der Gemeinderat beschließt, die Vereinbarung in der vorliegenden Fassung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel (Straßenbauverwaltung) abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Im Haushaltsplan 2011 ist die Sanierung der Magdeburger Straße von der L 651 bis zum Walbecker Tor vorgesehen. Für diese Maßnahme stehen im genehmigten Haushalt 2011 insgesamt 36.000 € zur Verfügung.

Die Sanierung der Gemeindestraße der Magdeburger Straße (siehe Lageplan), wie in der Verwaltungsvorlage Nr. 119 dargestellt und vom Verwaltungsausschuss am 18.04.2011 beschlossen, erfolgt in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel, nachstehend Straßenbauverwaltung genannt.

Die Straßenbauverwaltung erneuert im Herbst voraussichtlich in den Herbstferien die Fahrbahndecke der L 651 in der kompletten Ortsdurchfahrt (Helmstedter Straße, Teilstück der Vorsfelder Straße, Querenhorster und Magdeburger Straße) und erneuert in Teilbereichen die Gossen. Im Bereich der Magdeburger Straße baut sie die Gosse zwischen der Fahrbahn der L 651 und der Gemeindestraße der Magdeburger Straße zurück, da sich die Anlieger über die starke Lärmbelästigung beim Überfahren der Gosse in den letzten Jahren immer wieder beschwert haben.

Im Zuge der Gossenerneuerung können Anpassungsarbeiten im Bereich der Nebenanlagen der Gemeinde Grasleben erforderlich werden. Die Kosten dafür hat die Gemeinde zu tragen. Größere Instandsetzungen an den Nebenanlagen (Parkstreifen und Gehwegen) sind jedoch nicht geplant, so dass das zur Verfügung stehende Gesamtbudget ausreichen wird.

Die Straßenbauverwaltung führt die Ausschreibung und Vergabe der Gesamtmaßnahme durch und rechnet hinterher mit der Gemeinde ab. Alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinschaftsmaßnahme ergeben sich aus der abzuschließenden Vereinbarung.

Grasleben, den 05.08.2011

In Vertretung

(Nitsche)

Anlage:

- Vereinbarungsentwurf
- Lageplan Magdeburger Straße

Grasleben - Fahrbahnsanierung Magdeburger Straße
von L 651 bis Walbecker Tor

- Entwurf -

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, nachstehend „Straßenbauverwaltung" genannt

und

der Gemeinde Grasleben, vertreten durch die Bürgermeister, nachstehend „Gemeinde" genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Grasleben im Zuge der Landesstraße 651 von Station 10-2024 bis Station 30-985 als Gemeinschaftsmaßnahme instand zu setzen und die Zuständigkeiten festzulegen.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

3. Sollten sich die OD-Grenzen im Laufe der Zeit ändern, so sind die neuen Grenzen maßgebend für die Vereinbarung.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung führt im Benehmen mit der Gemeinde die Fahrbahninstandsetzung und die Erneuerung der Gossenanlagen in Teilbereichen durch.
   Die Gemeinde führt die Fahrbahninstandsetzung der „Magdeburger Str." von der L 651 bis zur Gemeindestraße Walbecker Tor und die Instandsetzung von Gehwegen, Parkbuchten und Hochbordanlagen in Teilbereichen durch, soweit diese durch die Fahrbahninstandsetzungsarbeiten und die Erneuerung der Gossenanlagen unbedingt erforderlich werden. Die Straßenbauverwaltung führt die Ausschreibung und das Vergabeverfahren der kompletten Baumaßnahme durch.
   Der Auftrag wird auf das wirtschaftlichste Angebot der kompletten Baumaßnahme erteilt. Eine Abschnittsweise Wertung wird ausgeschlossen.
   Die Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung führen die Vertragspartner für die in Ihrer Zuständigkeit liegenden Arbeiten selber durch.

2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, der Gemeinde abgenommen. Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde überwachen die Gewährleistungsfristen und machen Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und namens der Gemeinde bzw. der Straßenbauverwaltung, wenn sie gemäß Absatz 1, Satz 2 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der in der Baulast der Gemeinde stehenden Bauteile an die Gemeinde (§ 10, Absatz 2) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen und der Gehwege

1. Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Instandsetzung der Fahrbahn und der Gossenanlage sowie für den Rückbau der Gosse einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Änderung der Entwässerungseinrichtungen zwischen der Fahrbahn der L 651 und der Gemeindestraße der Magdeburger Straße.

2. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Instandsetzung der Fahrbahn der „Magdeburger Str." und für die Instandsetzung der Gehwege, Parkbuchten und der Hochbordanlage in Teilbereichen.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

1. Die bauliche Unterhaltung der Gossenanlage und der Straßenabläufe trägt die Straßenbauverwaltung.

2. Die betriebliche Unterhaltung (Reinigung) der Gossenanlage und der Straßenabläufe wird von der Gemeinde durchgeführt.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

1. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.

2. Die Kostentragung für die Maßnahme nach Absatz 1 ergibt sich aus den bestehenden Verträgen.

3. Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Nutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 7

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen trägt die Straßenbauverwaltung, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 8

Bepflanzung

Die Unterhaltung der Grünflächen und der vorhandenen Bepflanzung obliegt der Gemeinde.

§ 9

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Straßenbauverwaltung und Gemeinde verpflichten sich, den nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteil zu übernehmen.

2. Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteilen der Baulastträger übersenden.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 30 Tage nach Zugang der Anforderung fällig. Soweit die Gemeinde, gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zu zahlen.

4. Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Gemeinde zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 10

Baulast

1. Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung) an den Gehwegen, Geh-/Radwegen, Parkbuchten und Bepflanzung der Gemeinde obliegt.

3. Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gemeinde

Grasleben, den _____

_____

Bürgermeister

Straßenbauverwaltung

Wolfenbüttel, den _____

_____

Der Leiter der Nieders. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel